



Beitrags- und Finanzordnung des
Karate-Dojo
Bushido Bad Bramstedt e.V.
Großenaspener Weg 4
24649 Wiemersdorf

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsätzliches.....	3
2 Konto des Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V.....	3
3 Haushaltsplan.....	3
4 Haushaltsabschluss	3
5 Haushaltsjahr	3
6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten.....	4
7 Anweisungsberechtigung	4
8 Konto und Kassenvollmacht	4
9 Rechnungsführung.....	4
10 Kassenführung / vereinsinterner Geldfluss.....	5
11 Buchführung.....	6
12 Verwendung der Mittel	6
13 Abrechnungsvorschriften	6
14 Mitgliedsbeiträge - Höhe	7
15 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsweise	7
16 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsfristen.....	7
17 Spenden und andere Zuwendungen	8
18 Honorarzahungen.....	8
19 Inventar des Vereins	8
20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	9

Anlagen

- **Honorarzahungen**
- **Mitgliedsbeiträge – Höhe** (gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2013)
- **Erstattungsbeträge bei Teilnahme an Karate-/Fortbildungs-Lehrgängen**
(gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2014)

1 Grundsätzliches

- 1.1 Die wichtigsten Einnahmequellen des Vereins sind seine Mitgliedsbeiträge sowie Förderungen und Zuwendungen von Sponsoren.
- 1.2 Zum Umgang mit diesen Finanzen erlässt der Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. nachstehende Beitrags- und Finanzordnung.

2 Konto des Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V.

- 2.1 Raiffeisen- und Volksbank Bad Bramstedt, BLZ. 200 691 30, Kontonummer 182 028

3 Haushaltsplan

- 3.1 Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben in einem Haushaltsplan zu veranschlagen und dem Haushaltsabschluss des vergangenen Jahres gegenüberzustellen. Der Haushaltsplan ist nach sachlichen Gesichtspunkten und klar zu gliedern.
- 3.2 Die Haushaltsansätze, alle Kalkulationen und notwendige Schätzungen sollen vorsichtig vorgenommen werden. Größere oder außergewöhnliche Posten sind schriftlich zu erläutern.
- 3.3 Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Vorstand vorgelegt, beraten und genehmigt.

4 Haushaltsabschluss

- 4.1 Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind die Bücher abzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsabschluss ist zu erstellen. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den Ansätzen im Haushaltsplan gegenüberzustellen. Vermögen und Verbindlichkeiten sind zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 4.2 Der Haushaltsabschluss wird vom Kassenwart im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden dem Vorstand vorgelegt, beraten und genehmigt.

5 Haushaltsjahr

- 5.1 Das Haushaltsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Es beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres.

6 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

- 6.1 Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplanes Verwendungs- und Verfügungsbeschlüsse zu fassen.
- 6.2 Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnungen des Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. ohne vorherigen Beschluss durch die Organe sind berechtigt:
- der 1. Vorsitzende bis zu einer Höhe von 100 €,
 - der 2. Vorsitzende bis zu einer Höhe von 100 €,
 - der Kassenwart bis zu einer Höhe von 100 €.
- 6.3 Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

7 Anweisungsberechtigung

- 7.1 Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtung in Rahmen des Haushaltsplanes sind berechtigt:
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart.

Und zwar je einzeln bis zu einer Höhe von 500 €, darüber hinaus gemeinschaftlich der Kassenwart mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Wer alleine eine Verpflichtung für das Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. eingegangen ist, die nicht den Bestimmungen der Ziff. 6 entspricht, kann nicht anweisen.

8 Konto und Kassenvollmacht

- 8.1 Verfügungsberechtigt über die Konten des Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. sind zu zweit gemeinschaftlich bis zu einem Dispo-Kredit von 2000 €.
- der 1. Vorsitzende,
 - der 2. Vorsitzende,
 - der Kassenwart.
- 8.2 Verfügungsberechtigt über die Barkasse ist der Kassenwart.

9 Rechnungsführung

- 9.1 Für die Rechnungsführung ist unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes der Kassenwart verantwortlich. Die Kassen- und Kontenführung wird durch Vorstandsbeschluss geregelt. Die Führung von Kassen und Konten des Vereines Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. außerhalb der eigenen Rechnungsführung ist untersagt.
- 9.2 Konten bei Dritten müssen auf den Namen des Vereins lauten.
- 9.3 Der Vorstand kann einzelnen Amtsinhabern besondere Aufgabenbereiche, Handlungskompetenzen und Kontovollmachten übertragen.

10 Kassenführung / vereinsinterner Geldfluss

- 10.1 Die Kassenführung hat prinzipiell bargeldlos zu erfolgen. Auszahlungen erfolgen als Gutschrift zum Konto des Begünstigten.
- 10.2 Aus- und Einzahlungen werden durch den Kassenwart nur in begründeten Einzelfällen über die Barkasse vorgenommen.
- 10.3 Ein- und Ausgaben durch Mitglieder im Namen des Vereins sind ordentlich zu dokumentieren. Hierzu gehören u.a. Datum, Betrag, Empfänger, Name des Zahlungspflichtigen.
- 10.4 Erstattungen werden durch den Kassenwart nur gegen Vorlage der ordnungsgemäßen Belege vorgenommen.
- 10.5 Abrechnungen haben zeitnah, mindestens aber einmal im Quartal zu erfolgen.
- 10.6 Zum Haushaltsabschluss haben alle Abrechnungen des Vorjahres bis spätestens 15.01. des Folgejahres zu erfolgen.
- 10.7 Forderungen, die nach diesem Termin an den Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. gestellt werden, können nicht mehr erstattet werden. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Vorstandsbeschluss abgewichen werden.
- 10.8 Zuwendungen an Dritte werden nur im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes oder auf Beschluss des Vorstandes ausgezahlt.

11 Buchführung

- 11.1 Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.
- 11.2 Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der Kassenwart im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.
- 11.3 Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Kassenwirts in der Vorstandssitzung.
- 11.4 Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeit Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

12 Verwendung der Mittel

- 12.1 Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.
- 12.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 12.3 Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich und aktenkundig zu machen. Der Kassenabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten. In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.

13 Abrechnungsvorschriften

- 13.1 Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten, zum Jahresabschluss bis zum 15.1. des Folgejahres, vorgelegt werden müssen. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Vorstandsbeschluss abgewichen werden.
- 13.2 Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Kostenbestimmungen gezahlt.

14 Mitgliedsbeiträge - Höhe

- 14.1 Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt erhebt volle und ermäßigte Beiträge. Der volle monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt: (siehe Anlage „Mitgliedsbeiträge – Höhe“)
- 14.2 In begründeten Ausnahmefällen und auf Vorstandsbeschluss besteht die Möglichkeit die Mitgliedschaft beim Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. beitragsfrei zu stellen oder auf ein für das Mitglied erträglichen Beitrages zu senken.
- 14.3 Für die Aufnahme in den Verein erhebt der Karate-Dojo Bushido Bad Bramstedt e.V. eine Aufnahmegebühr in der Höhe jeweils 1 (eins) gültigen Monatsbeitrages, welche mit der ersten Beitragszahlung fällig wird. Die Zuordnung des gültigen Monatsbeitrages erfolgt nach Alter bzw. Familiengehörigkeit und nach begründetem Antrag auf Vorstandsbeschluss.

15 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsweise

- 15.1 Die Zahlung des Mitgliedbeitrages hat bargeldlos zu erfolgen. Der Verein begrüßt die Erteilung einer Einzugsermächtigung oder der Einrichtung eines Dauerauftrages. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit durch das Mitglied erteilt und widerrufen werden.
- 15.2 Als Einzugsermächtigung kann der Aufnahmeantrag verwendet werden, welcher über ein Vorstandsmitglied, einen Übungsleiter oder von der Homepage des Vereins (www.bushido-bad-bramstedt.de) bezogen werden kann.
- 15.3 Die Bankverbindung kann bei jedem Vorstandsmitglied erfragt, aus dem Aufnahmeantrag oder der Homepage des Vereins erfahren werden.

16 Mitgliedsbeiträge - Zahlungsfristen

- 16.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag pünktlich und satzungsgemäß zu entrichten.
- 16.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Voraus entrichtet.
- 16.3 Jedes Mitglied des Vereins zahlt ab dem 1. des Folgemonats nach dem Monat der Aufnahme Mitgliedsbeiträge. Die Zahlungspflicht erlischt mit dem Ende des Quartals, in dem das Mitglied seinen Austritt schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt hat. Hiervon ausgenommen sind Beitragsschulden des Mitgliedes.
- 16.4 Die Überweisung hat bis zum 15. des Monats zu erfolgen mit dem der Beitragszeitraum beginnt.
- 16.5 Etwaige Gebühren, die durch die Nachlässigkeit des Mitglieds entstehen, trägt das Mitglied.

- 16.6 Das Mitglied wird darauf hingewiesen, dass säumige Beitragszahlungen im Rahmen des § 286 BGB (Verzug des Schuldners) und § 288 BGB (Verzugszinsen) behandelt werden.
- 16.7 Bei Zahlungsverzug bis zum 15. Tag des 2. Quartalsmonates wird eine Bearbeitungsgebühr Stufe I in Höhe von 5,50 €, bis zum 15. Tag des 3. Quartalmonates eine Bearbeitungsgebühr Stufe II in Höhe von 11 € erhoben.
- 16.8 Bei unrechtmäßiger Rückbuchung der Lastschrift, erstattet das Mitglied neben den Gebühren der Ziff. 16.6 und 16.7 die tatsächlich entstandenen Bankgebühren.

17 Spenden und andere Zuwendungen

- 17.1 Spenden sind Zuwendungen Dritter an den Verein, die der Unterstützung der Vereinstätigkeit dienen.
- 17.2 Jedes Mitglied sollte die Einwerbung von Spendenmitteln im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- 17.3 Spenden sind auf das Vereinskonto (siehe Ziff. 2) durch den Spender / Sponsor oder nach Übergabe an den Kassenwart durch diesen einzuzahlen.
- 17.4 Spendenbelege werden durch den Schatzmeister oder dem Vorstandsvorsitzenden auf Wunsch des Sponsors ausgestellt.
- 17.5 Über die Verwendung der Spendenmittel entscheidet der Sponsor durch ausdrückliche Erklärung oder der Vorstand durch Vorstandsbeschluss.
- 17.6 Sachspenden sind mit Finanzumfang nachzuweisen. Vorzugsweise unter Nachweis des Rechnungsbeleges oder formlos bestätigtem marktüblichem Wert.

18 Honorarzahlungen

- 18.1 Honorarzahlungen sind vierteljährlich bis zum 15. des Folgemonats beim Kassenwart abzurechnen.
- 18.2 Die Höhe der Honorarzahlungen beträgt: (siehe Anlage „Honorarzahlungen“)

19 Inventar des Vereins

- 19.1 Sämtliche vorhandenen Werte (Sportgeräte, Inventar, Barvermögen) sind allgemeines Vereinsvermögen. Dabei ist es gleichgültig, ob diese erworben oder durch Schenkung und Spenden zugeflossen.

19.2 Der Kassenwart hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Überzähliges oder unbrauchbares Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der erzielte Gewinn wird dem Verein zugeführt.

19.3 Ausgesondertes Inventar ist aus der Inventarliste zu streichen.

20 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

20.1 Diese Beitrags- und Finanzordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Mai 2008 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und löst die bisherige Beitrags- und Finanzordnung der Gründerversammlung vom 03. April 1989 ab.

20.2 Anlage „Honorarzahlungen“

Assistent B	03, 00 €
Assistent A	04, 50 €
Übungsleiter	06, 00 €
Fachübungsleiter	07, 50 €
C-Trainer	12, 00 €
B-Trainer	15, 00 €
A-Trainer	17, 00 €

Sonderlizenzen 10, 00 €

auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes 20, 00 €
frei verhandelbarer Höchstsatz
wg. besonderen Qualifikationen inkl. Anfahrt

Nach Ermessen des Vorstandes können am Ende eines Geschäftsjahres Boni gewährt werden. Die Höhe des Bonus muss angesichts der Haushaltslage gerechtfertigt sein.

20.3 Anlage „Mitgliedsbeiträge – Höhe“

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 06.03.2013

- Jugendliche (bis 17 Jahre) 08,30 €
- Erwachsene (über 18 Jahre) 11,40 €
- Ermäßigt (über 18 Jahre) 08,30 €
Schüler, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende,
Hartz IV Empfänger, Arbeitslose, Rentner
(ein Nachweis zur Einstufung ist beizufügen. Weitere Nachweise
sind für jedes Quartal neu vorzulegen.)
- Familien (ab 3 Personen, aus mindestens 2 Generationen) 21,40 €
- Fördermitglieder (mindestens 50% des Beitrages für Erwachsene) > 05,70 €

Bei Aufnahme wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen monatlichen Beitragssatzes erhoben.

20.4 Anlage „Erstattungsbeträge bei Teilnahme an Karate-/Fortbildungs-Lehrgängen“

Geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.03.2014

Vereinsmitglieder erhalten eine Erstattung der Gebühren für die Teilnahme an Lehrgängen wie folgt:

- | | |
|--|--------------------------|
| • Erwachsene (über 18 Jahre) | 50 % der Lehrgangsgebühr |
| • Kinder, Schüler und Jugendliche
Lehrgangsgebühr
(über 18 Jahre Auszubildende, Studenten) | 70 % der |
| • Trainer
Lehrgangsgebühr | 75 % der |

Die Erstattung erfolgt nach Vorlage eines entsprechenden Nachweises an der Lehrgangsteilnahme (Quittung).